Gemeinde Neukirchen an der Enknach
Dorfplatz 1 | 5145 Neukirchen an der Enknach
Tel.: +43 7729 2255 | Fax: +43 7729 2255-9200
gemeinde@neukirchen.ooe.gv.at | www.neukirchen.ooe.gv.at

11.11.2024

GZ: D21052/10222024

Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Neukirchen an der Enknach vom 11.11.2024 mit der der Zuschlag zur Freizeitwohnungspauschale ausgeschrieben wird.

Aufgrund des § 57 Abs. 1 Oö. Tourismusgesetz 2018 i.d.g.F. wird verordnet:

§ 1 – Gegenstand der Abgabe, Abgabenhöhe

(1) Die Gemeinde Neukirchen an der Enknach erhebt einen Zuschlag zur Freizeitwohnungspauschale gemäß § 54 Oö. Tourismusgesetz 2018 i.d.g.F.

(2) Der Zuschlag zur Freizeitwohnungspauschale beträgt ab dem Haushaltsjahr 2025
   (a) für Freizeitwohnungen bis zu 50 m² Nutzfläche sowie für Dauercamper 150 %
   (b) für Freizeitwohnungen über 50 m² Nutzfläche 200 %

§ 2 – Inkrafttreten

Diese Verordnung wird gemäß § 94 Abs. 1 Oö. Gemeindeordnung 1990 durch zwei Wochen kundgemacht und tritt 01.01.2025 in Kraft.

Der Bürgermeister:

Mag. Johann Prillhofer

Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter:
https://www.neukirchen.ooe.gv.at/amtssignatur

Signatur aufgebracht von Amtsleiter Alois Pröll, 14.11.2024 08:41:28

Gemeinde Neukirchen an der Enknach
Dorfplatz 1 | 5145 Neukirchen an der Enknach
Tel.: +43 7729 2255 | Fax: +43 7729 2255-9200
gemeinde@neukirchen.ooe.gv.at | www.neukirchen.ooe.gv.at

11.11.2024

GZ: D21052/10222024

Kundmachung

Gemäß § 94 der Oö. Gemeindeordnung 1990 i.d.g.F., wird folgende Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Neukirchen an der Enknach öffentlich kundgemacht:

Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Neukirchen an der Enknach vom 11.11.2024 mit der der Zuschlag zur Freizeitwohnungspauschale ausgeschrieben wird.

Aufgrund des § 57 Abs. 1 Oö. Tourismusgesetz 2018 i.d.g.F. wird verordnet:

§ 1 – Gegenstand der Abgabe, Abgabenhöhe

(1) Die Gemeinde Neukirchen an der Enknach erhebt einen Zuschlag zur Freizeitwohnungspauschale gemäß § 54 Oö. Tourismusgesetz 2018 i.d.g.F.

(2) Der Zuschlag zur Freizeitwohnungspauschale beträgt ab dem Haushaltsjahr 2025
   (a) für Freizeitwohnungen bis zu 50 m² Nutzfläche sowie für Dauercamper 150 %
   (b) für Freizeitwohnungen über 50 m² Nutzfläche 200 %

§ 2 – Inkrafttreten

Diese Verordnung wird gemäß § 94 Abs. 1 Oö. Gemeindeordnung 1990 durch zwei Wochen kundgemacht und tritt 01.01.2025 in Kraft.

Der Bürgermeister:

Mag. Johann Prillhofer

Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter:
https://www.neukirchen.ooe.gv.at/amtssignatur

Signatur aufgebracht von Amtsleiter Alois Pröll, 14.11.2024 08:43:47

angeschlagen am: **15.11.2024**

abgenommen am: **02.12.2024**

Gemeinde Neukirchen an der Enknach
Dorfplatz 1 | 5145 Neukirchen an der Enknach
Tel.: +43 7729 2255 | Fax: +43 7729 2255-9200
gemeinde@neukirchen.ooe.gv.at | www.neukirchen.ooe.gv.at

Sitzungsnummer: GR/006/2024
Bearbeiter: Pröll Alois
E-Mail: alois.proell@neukirchen.ooe.gv.at

Auszug aus der Verhandlungsschrift

über die **öffentliche Sitzung des Gemeinderates** der Gemeinde Neukirchen an der Enknach, am **Montag, den 11.11.2024 um 19:00 Uhr,** im Sitzungszimmer.

Protokollauszug:

1.3. Verordnung Zuschlag Freizeitwohnungspauschale
Berichterstatter: Wilhelm Baar

Sachverhalt:

Gemäß § 54 Oö. Tourismusgesetz 2018 i.d.g.F. können die Gemeinden einen Zuschlag zur Freizeitwohnungspauschale, abhängig von der Nutzfläche der Freizeitwohnung, einheben. Die maximale Höhe der Zuschläge beträgt 150% für Freizeitwohnungen bis 50 m² Nutzfläche, für alle, die mehr Nutzfläche haben 200%. Es wird dafür plädiert, diese Zuschläge maximal auszureizen. Die Abgabe trifft keine Neukirchner Bürger, weil sie nicht eingehoben wird, wenn die Person einen Hauptwohnsitz im Gemeindegebiet hat. Die Gruppe der Betroffenen ist eher klein, daher bringt der Zuschlag aller Voraussicht nach ca. € 1.800,-- pro Jahr. Dennoch macht es aus der Sicht der Gemeindeverwaltung Sinn, die Abgabe einzuheben.

Der Gemeindevorstand hat die Einhebung des Zuschlages einstimmig befürwortet.

Antrag:

Der Gemeinderat möge die Zuschläge zur Freizeitwohnungspauschale in der maximalen Höhe verordnen.

Beschluss: einstimmig beschlossen

Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter:
https://www.neukirchen.ooe.gv.at/amtssignatur

Signatur aufgebracht von Amtsleiter Alois Pröll, 04.12.2024 11:21:19